An die
Präsidentin des Burgenländischen Landtages
LAbg. Mag. Astrid Eisenkopf
Landhaus
7000 Eisenstadt

Eisenstadt, am 24. September 2026

Verlangen auf getrennte Abstimmung

gemäß § 70 Abs. 6 der Geschäftsordnung des Burgenländischen Landtags

zum Dringlichkeitsantrag der Landtagsabgeordneten Dr. Roland Fürst, Mag.[a] Margit Paul-Kientzl, Kolleginnen und Kollegen betreffend „Schlussfolgerungen aus dem Untersuchungsausschuss Neue Eisenstädter – dringender Anpassungsbedarf im Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz“ (Zahl 2100-0596).

Die Landtagsabgeordneten KO Christian RIES, Kolleginnen und Kollegen verlangen, dass über alle Teile der Beschlussformel getrennt abgestimmt wird, sodass im Ergebnis über folgende Teile getrennt abgestimmt wird:

Die Burgenländische Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung heranzutreten, diese möge dem Nationalrat ehestmöglich eine Novelle zum Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz vorlegen,

1. mit der klargestellt wird, dass Sofortverkäufe von Wohnungen außerhalb der Selbstnutzung jedenfalls genehmigungspflichtige Geschäfte gemäß § 7 Abs. 4 WGG darstellen, um spekulative Verwertungen von gemeinnützig errichteten Wohnungen wirksam zu verhindern.

Die Burgenländische Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung heranzutreten, diese möge dem Nationalrat ehestmöglich eine Novelle zum Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz vorlegen,

2. die – vergleichbar mit den bereits bestehenden Beschränkungen nach § 9 WGG – eine Begrenzung des Einflusses von Finanzinstituten auf gemeinnützige Bauvereinigungen normiert. Dabei sollen die Beteiligungen sämtlicher Finanzinstitute an einer gemeinnützigen Bauvereinigung in Summe auf höchstens 30 Prozent begrenzt werden. Ebenso sollen die Stimmrechte sämtlicher Finanzinstitute gemeinsam auf höchstens 30 Prozent beschränkt werden.

Die Burgenländische Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung heranzutreten,

3. diese möge sicherstellen, dass die in § 10b WGG normierte Zustimmungspflicht bei Sitzverlegungen gemeinnütziger Bauvereinigungen beibehalten wird und damit eine Sitzverlegung weiterhin sowohl der Zustimmung der für den bisherigen Sitz zuständigen Landesregierung als auch der Zustimmung der für den neuen Sitz zuständigen Landesregierung bedarf.